

Vorsicht vor Steuerdelikten



Benjamin Trunz
eidg. dipl. Steuerexperte
Bereichsleiter Consulting

Eine Steuererklärung zu erstellen, zählt zu den jährlichen Pflichtaufgaben von natürlichen und juristischen Personen. Es ist bisweilen einiger Aufwand notwendig, um die korrekte und vollständige Erklärung sicherzustellen. Da fast niemand wirklich gerne Steuern bezahlt, könnte man der Versuchung erliegen, gewisse Aspekte bei der jährlichen Deklaration wegzulassen oder gar steuerrelevante Unterlagen anzupassen. Aber Vorsicht ist geboten: Eine korrekte Steuerdeklaration erspart Zusatzkosten (Bussen) und schlaflose Nächte.



Viele Steuerpflichtige sind transparent und bemüht, ihrer Deklarationspflicht korrekt und vollständig nachzukommen. Steueroptimierungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten sind zulässig, aber Vorsicht ist angebracht, wenn man steuerrelevante Tatsachen unterschlägt oder Dokumente und Beilagen nach dem eigenen Gusto anpasst. Der vorliegende Beitrag zeigt auf, weshalb es sich lohnt, in eine gesetzeskonforme Steuerdeklaration zu investieren.

Arten von Steuerdelikten: drei Stufen¹

Das Steuerrecht kennt bei den Delikten im Grundsatz folgende Stufen: Die erste Stufe ist die Nichterfüllung von Verfahrenspflichten. Mehr ins Gewicht fallen Steuerhinterziehungen. Dabei werden Steuerfaktoren ungenügend oder gar nicht erfasst, indem diese der Besteuerung entzogen werden. Am schwersten wiegt der Steuerbetrug, bei welchem Urkunden gefälscht, verfälscht oder unwahr dargeboten werden – mit der Absicht, Steuern zu sparen.

Verletzung von Verfahrenspflichten als erste Stufe

Wer das Einreichen der jährlichen Steuererklärung versäumt oder sie mit Absicht nicht einreicht, kann nach den geltenden Steuergesetzen mit einer Busse belegt werden. Die Busse beläuft sich im einfachen Fall auf bis zu CHF 1'000 und in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu CHF 10'000. Dabei gilt es zu erwähnen, dass einer solchen Busse mindestens eine Mahnung mit einer letzten Frist zur Einreichung vorausgehen muss. Ein schlichtes Verpassen der Einreichfrist für die Steuererklärung löst nicht unmittelbar eine Busse aus.

Zusätzlich zur Busse nimmt die Veranlagungsbehörde die Steuerveranlagung gegebenenfalls nach pflichtgemäßem Ermessen vor, d. h. die Steuerbehörden schätzen die Steuerfaktoren (Einkommen / Vermögen bzw. Gewinn / Kapital) nach bestem Wissen und Gewissen ein. Allfällige Sonderabzüge werden dabei nicht berücksichtigt, wodurch die Steuerlast in aller Regel höher ausfällt als bei einer selbst vorbereiteten Steuererklärung. Zudem können Probleme entstehen bei der Rückforderung der Verrechnungssteuer auf den entsprechenden nicht deklarierten Erträgen wie Zinsen oder Dividenden.

Steuerhinterziehung als zweite Stufe

Eine Steuerhinterziehung beschreibt den Sachverhalt, in welchem ein Steuerpflichtiger bewirkt, dass die Besteuerung nicht oder unvollständig erfolgt. Dies kann aus Unvorsichtigkeit (Fahrlässigkeit) oder mit Absicht geschehen. Das Strafmass ist eine Busse, welche sich am Verschulden des Täters orientiert. Die Busse entspricht in der Regel der hinterzogenen Steuer und kann bei schwerem Verschulden um das Dreifache erhöht werden. Eine aufgedeckte Steuerhinterziehung kann die steuerpflichtige Person somit teuer zu stehen kommen. Die Kombination aus Nachsteuer, Busse und Verzugszinsen führt zu einem starken Anstieg der Steuerlast. Klassische Praxisbeispiele sind die Nicht-Deklaration eines Bankkontos, einer Ferienwohnung im In- oder Ausland oder das Verheimlichen eines Nebenerwerbs.

Steuerbetrug als dritte und schwerste Stufe

Steuerbetrug ist das schwerste Delikt im Steuerrecht und setzt Vorsatz voraus. Ein Täter handelt daher im Wissen und Willen, einen Steuerbetrug zu begehen. Steuerbetrug liegt

vor, wenn jemand vorsätzlich mit dem Ziel einer Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden zur Täuschung gebraucht. Damit wird auch klar, dass beim Steuerbetrug die unwahre Urkunde im Fokus steht. Ein Steuerbetrugsdelikt tritt oftmals in Kombination mit einem Steuerhinterziehungsdelikt auf.

Am Strafmass lässt sich erkennen, dass der Steuerbetrug ein schweres Delikt darstellt: Die Strafe kann Freiheitsentzug bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe sein. Freiheitsentzug ist in schweren Fällen zu erwarten.

Typische Praxisbeispiele sind falsche und unvollständige Angaben auf dem Lohnausweis, welcher mit der privaten Steuererklärung eingereicht wird oder das bewusste Nichtfassen von Erträgen in der Buchhaltung einer Gesellschaft.

Der Ausweg aus dem Schlamassel:

Die (straflose) Selbstanzeige

Im Steuerrecht verhält es sich gleich wie in anderen Belangen des Lebens. Jeder kann einmal einen Fehler begehen – man sollte dann aber offen dazu stehen. Falls der Steuerpflichtige in der Steuererklärung Einkommen bzw. Vermögen unterschlagen hat, besteht ein Ausweg in die Legalität: Der Steuerpflichtige kann einmalig eine straflose Selbstanzeige einreichen. Wenn die Hinterziehung den Steuerbehörden nicht bereits anderweitig bekannt ist und die betroffene Person die Steuerverwaltung bei der Feststellung der Verhältnisse vorbehaltlos unterstützt, bleibt die Hinterziehung bei der erstmaligen Selbstanzeige strafflos. D. h. die Nachsteuer und die Verzugszinsen werden zwar dennoch erhoben, aber von einer Busse wird abgesehen. Bei fehlen-

der Erstmaligkeit führt eine Selbstanzeige zwar nicht zur Strafflosigkeit, bewirkt aber dennoch eine massgebliche Reduktion der Busse.

Was bleibt: Ehrlichkeit währt am längsten

Willentliche und wissentliche Falschangaben in der jährlichen Steuererklärung können die steuerpflichtige Person teuer zu stehen kommen. Die Möglichkeiten der Steuerbehörden, Nicht-Deklarationen oder bewusste Falschangaben aufzudecken, werden zudem immer umfangreicher (Stichwort: automatischer Informationsaustausch im internationalen Verhältnis). Insofern ist die steuerpflichtige Person gut beraten, im Steuerbereich eine ehrliche Vorgehensweise zu wählen. Es bestehen in der Regel genügend legale Steueroptimierungspotenziale, welche es zu nutzen gilt. Gerne unterstützen wir Sie dabei!

1. Eine gute Übersicht über das Steuerstrafrecht bietet bspw. die TaxInfo des Kantons Bern, abrufbar unter: Steuerstrafrecht: Übersicht – TaxInfo – Kanton Bern



Impressum

Redaktionelle Verantwortung:
Susanne Stark, eidg. dipl. Steuerexpertin
Kontakt: Ivan Sedleger, ivan.sedleger@provida.ch,
Leiter Marketing & Kommunikation
Produktion: Heussercrea AG, St.Gallen
Druck: Niedermann Druck AG, St.Gallen